

gen zu begegnen. Ich glaube daher, daß der Antrag der Majorität hinlänglich gerechtfertigt sein wird.

Präsident Cuno: Ich weiß nicht ob die Abgg. v. Friesen und Held noch etwas zu äußern wünschen?

Vizepräsident D. Held: Meine Herren, da die genannten Mitglieder des Ausschusses allenthalben dem Beschlusse der ersten Kammer beigetreten sind, und da zu erwarten steht, daß sämtliche geehrte Mitglieder der Kammer die Motivirung jenes Beschlusses der ersten Kammer aus den Landtagsmittheilungen genau kennen und erwogen haben, da ferner außer dem Abg. v. Friesen die Staatsregierung für unsern Antrag eben so viele als mannichfache Gründe entwickelt hat, zu denen ich nichts weiter hinzuzufügen habe, so halte ich meinerseits jede weitere Motivirung meines Antrags für unnöthig und verzichte daher aufs Wort.

Präsident Cuno: Endlich hat noch der Herr Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abg. Koch: Meine Herren! Durch die Debatte und namentlich Seitens des Herrn Justizministers ist der Standpunkt etwas verrückt worden, welchen der Ausschuss bei seiner Berichterstattung festgehalten zu sehen wünschte. Ich meine, es ist die Frage mit in die Discussion gezogen worden, inwieweit die Verordnung vom 7. Mai 1849 als eine verfassungsmäßige anzusehen sei. Ich würde es vermeiden, auf diese Frage einzugehen, wenn nicht durch eine Aeußerung des Herrn Justizministers eine Entgegnung provocirt worden wäre. Es ist von dem Herrn Justizminister bemerkt worden, Alles, was durch ein Gesetz bestimmt werden könne, könne nach §. 88 der Verfassungsurkunde ebenfalls durch eine Verordnung verfügt werden, insoweit eine Abänderung der Verfassung nicht durch eine solche Verordnung herbeigeführt werde; es ist weiter hinzugefügt worden, daß die Verordnung vom 7. Mai eine Verfassungsänderung nicht enthalte. Meine Herren! Ich glaube, das ist thatsächlich unrichtig, denn wenn auch der ordentliche Gerichtsstand durch ein Gesetz nach §. 48 der Verfassungsurkunde abgeändert werden kann, so kann er doch ganz gewiß nicht durch eine Verordnung, die auf Grund von §. 88 der Verfassungsurkunde erlassen ist, abgeändert werden, weil jedes Ausnahmegesetz auch eine Ausnahme von der §. 48 der Verfassungsurkunde aufgestellten Regel bildet, die Bestimmung solcher Ausnahmen im Wege der Verordnung aber durch §. 88 der Verfassungsurkunde selbst der Regierung untersagt ist. Wenn nun aber die Staatsregierung durch die Verordnung vom 7. Mai 1849 in §. 16 eine Abänderung des Gerichtsstandes ausspricht, so hat sie sich meiner Ueberzeugung nach nicht in den Grenzen der Verfassungsmäßigkeit gehalten.

Erlauben Sie mir nunmehr auf die von uns vorgeschlagenen, an die Stelle der §§. 16 und 17 tretenden Bestimmungen etwas näher einzugehen. Die §§. 16 und 17, und namentlich der §. 16 ist uns, wie auch im Berichte angedeutet

ist, in einer Fassung vorgelegt worden, deren Unbestimmtheit, deren Vieldeutigkeit mir am allerwenigsten geeignet scheint, diesen Paragraphen zur Annahme zu empfehlen. Zunächst ist in §. 16 angeführt, es solle nicht nur bei Aufruhr oder hochverrätherischen Bewegungen — ich für meinen Theil bemerke, daß ich „die hochverrätherischen Bewegungen“ selbst mit in die neue Fassung aufnehmen würde, wenn sich überhaupt die Regierung mit derselben einverstanden erklären könnte — sondern auch dann der Kriegsstand erklärt werden können, wenn „besonders dringliche Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ vorhanden ist. Meine Herren! Eine besonders dringliche Gefahr ist ein so relativer Begriff, daß die Entscheidung darüber, ob eine solche vorliege oder nicht, immer von dem Ermessen des Einzelnen abhängen wird, dem für den einzelnen Fall gerade die Verfügung zusteht; auf ihn wird es ankommen, ob er eine Gefahr für dringlich halten will oder nicht, und ist er ängstlich, so wird er in jedem Windhauche dringliche Gefahr sehen, ist er es nicht, so wird ihm selbst der offene Aufruhr noch nicht als solche gelten. Es ist in den Motiven, und namentlich bei den Verhandlungen der ersten Kammer Seiten der Staatsregierung auf die Vorfälle in Werdau hingewiesen worden; man hat dort wegen verschiedener hintereinander ausgebrochener Schandfeuer, die man für böswillig erachtete, den Kriegsstand erklärt. Meine Herren! Ich gestehe offen, es ist mir in der Geschichte des Kriegsstandsrechts irgend ein Beispiel nicht bekannt, daß man aus solchem Grunde einen Kriegsstand irgendwo schon erklärt habe; ein solcher Vorfall giebt aber ganz bestimmt gerechte Veranlassung zu der Befürchtung, daß diese besonders dringliche Gefahr in einer Weise ausgebeutet werden könne, wie sie den jeweiligen Lenkern des Staats gerade gefällig sein möchte. Nachdem §. 16 in der Fassung der ersten Kammer die Erklärung des Kriegsstandes ausspricht, fährt derselbe so fort: „und in Folge dessen in den betroffenen Orten oder Bezirken auch die Bestimmungen der deutschen Grundrechte über Gerichtsstand, Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht zeitweise außer Stande setzen etc.“ Hier stellt sich sofort die Frage entgegen: was ist unter Kriegsstand eigentlich zu verstehen? Liegt im Kriegsstande schon die Suspendirung der Bestimmungen der deutschen Grundrechte über Gerichtsstand, Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht, gehört dies mit zum Begriffe des Kriegsstandes, oder ist der Kriegsstand überhaupt eine unbekannte Größe, von der wir nicht wissen, wie sie eben bestimmt werden soll? Denn es heißt ausdrücklich, es soll der Kriegsstand erklärt werden, „daneben aber auch“, es muß also unter demselben noch etwas ganz Besonderes begriffen sein; was? das wissen wir freilich nicht. Ich kann aber nicht anrathen, daß wir etwas annehmen, dessen genaue Bezeichnung wir überhaupt in der Gesetzgebung nicht kennen. Von dem Herrn Finanzminister ist ganz besonders noch darauf hingewiesen worden, daß bereits im Jahre 1831 selbst